



^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Institut für Strafrecht und Kriminologie
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Universität Bern

Prof. Dr. Jonas Weber
Assistenzprofessor

Bachelorklausur Strafrecht vom 12. Januar 2011

Hilfsmittel: StGB und Schweizerische StPO

Zeit: 5 Stunden

Formelle Hinweise

1. Auf die Begründung kommt es an. Formulieren Sie Ihre Überlegungen aus und schreiben Sie nicht bloss stichwortartig. Stellen Sie jeweils den Bezug her zwischen dem Sachverhalt und dem Tatbestand bzw. der Begriffsdefinition. Achten Sie darauf, dass Sie nicht bloss behaupten, sondern subsumieren und argumentieren.
2. Stützen Sie sich bei der Begründung Ihrer Lösung wo immer möglich auf das Gesetz und geben Sie die einschlägigen Gesetzesartikel genau an.
3. Verzichten Sie auf allgemeine Ausführungen ohne Bezug zum Sachverhalt. Konzentrieren Sie sich auf die fallrelevanten Probleme.
4. Notieren Sie auf jedem Blatt, das korrigiert werden soll, Ihre Matrikelnummer (keine Namen!). Falls Sie eine andere Muttersprache als Deutsch haben, notieren Sie dies auf dem ersten Blatt. Versehen Sie die Seiten mit Seitenzahlen.
5. Bitte schreiben Sie leserlich und nicht mit Bleistift.
6. Die Bearbeitung des Sachverhalts zum materiellen Strafrecht wird bei der Bewertung mit 80 Prozent gewichtet; die Bearbeitung des Sachverhalts zum Strafprozessrecht mit 20 Prozent.

Viel Glück und Erfolg!

Materiellrechtlicher Teil

Theo ist Inhaber des Malergeschäfts Pinsel AG (Einmann-AG) und in finanziellen Schwierigkeiten. Deshalb beauftragt er seinen Freund Franz, das Geschäftsauto, für das er eine Vollkaskoversicherung lautend auf die Pinsel AG abgeschlossen hat, anzuzünden, damit er dann von der Versicherung das Geld für das Auto erhalte. Theo instruiert Franz, er soll einen Unfall vortäuschen und dann das Auto anzünden, so dass es so aussehe, wie wenn das Auto aufgrund des Unfalls in Brand geraten sei; nachdem das Auto ausgebrannt sei, soll er die Polizei anrufen und sie über den vermeintlichen Unfall informieren; er soll die Polizei bitten, zur Unfallstelle zu kommen und einen Unfallrapport zu erstellen; dabei soll er sagen, er sei im Strassengraben gelandet, weil er irgendeinem anderen Auto, dessen Lenker wegen SMS-Schreibens auf die Gegenfahrbahn geraten war (dieses Verhalten wäre ein Vergehen gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG), habe ausweichen müssen; dann sei das Auto plötzlich in Brand geraten. Franz erklärt sich bereit, den Auftrag gegen ein Honorar von Fr. 200.-- auszuführen.

Am nächsten Abend fährt Franz mit dem Auto der Pinsel AG auf einer wenig befahrenen Strasse an eine abgelegene Stelle; dort tritt er heftig auf die Bremsen, was zu Bremsspuren auf der Fahrbahn führt, und fährt das Auto in den Strassengraben. Dann steigt er aus und wirft ein brennendes benzingeränktes Stoffstück durch die geöffnete Fahrtüre ins Auto hinein. Wie von Franz erwartet, geht schon bald das ganze Auto in Flammen auf, so dass der Brand nicht mehr ohne die Hilfe der Feuerwehr gelöscht werden könnte, was Franz ja allerdings auch gar nicht vorhat. Durch den Fahrzeugbrand werden keine Personen und (abgesehen vom Auto der Pinsel AG) auch keine Sachen in Mitleidenschaft gezogen oder gefährdet.

Franz wartet ab, bis das Auto vollständig ausgebrannt ist, dann ruft er die Polizei an, informiert sie über den vermeintlichen Unfall und bittet sie, zur Unfallstelle zu kommen, um einen Polizeirapport zu erstellen. Als die beiden Polizisten Paul und Peter am Unfallort eingetroffen sind, erzählt ihnen Franz wahrheitswidrig, er sei von der Strasse abgekommen, weil er einem entgegenkommenden roten VW Golf mit der Autonummer BE 41 234 habe ausweichen müssen, dessen Fahrer wegen SMS-Schreibens auf die Gegenfahrbahn geraten sei. Er sei deshalb von der Strasse abgekommen und im Strassengraben gelandet, worauf das Auto plötzlich in Brand geraten sei. Der von Franz genannte rote VW Golf mit der Autonummer BE 41 234 gehört einem Nachbarn von Franz, dem er schon lange mal eins auswischen will, da ihm dieser abends regelmässig den einzigen Parkplatz direkt vor dem Wohnblock wegschnappt.

Nachdem sich die beiden Polizisten das Autowrack und die vermeintliche Unfallstelle angesehen haben, verfasst Paul – auf entsprechendes Nachfragen von Franz hin – einen Unfallrapport. Darin beschreibt er zuerst die Situation, welche die Polizisten angetroffen haben (Örtlichkeit der Unfallstelle; Licht- und Wetterverhältnisse; anwesende Personen; Bremsspuren; Zustand des Autowracks). Anschliessend rapportiert er, dass Franz ausgesagt habe, er sei von der Strasse abgekommen, weil er einem entgegenkommenden roten VW Golf mit der Autonummer BE 41 234 habe ausweichen müssen, dessen Fahrer wegen SMS-Schreibens auf die Gegenfahrbahn geraten sei, und dass er wegen dieses Ausweichmanövers mit dem Auto im Strassengraben gelandet sei, worauf das Auto plötzlich in Brand geraten und in der Folge vollständig ausgebrannt sei. Paul verwendet für den Unfallrapport das entsprechende Formular, das er handschriftlich ausfüllt, mit dem Datum versieht und unterschreibt.

Da die beiden Polizisten festgestellt haben, dass das Auto vollständig zerstört ist, bestellen sie – zumal sie keine Zweifel hegen an den Aussagen von Franz – einen Abschleppdienst, der das Wrack direkt auf einen Schrottplatz fährt, wo es am folgenden Tag geschreddert wird. Nach der Bestellung des Abschleppdienstes fahren die Polizisten Franz nach Hause, von wo aus dieser sofort Theo über das Geschehene informiert.

Ein paar Tage später lässt sich Theo von seiner Autoversicherung ein Schadenmeldeformular zustellen. Auf diesem Formular führt er – nach der Angabe seiner Personalien und den Daten zum Auto – aus, er habe das Auto einem Bekannten ausgeliehen, der einem anderen Auto habe ausweichen müssen und deswegen in den Strassengraben gefahren sei, worauf das Auto Feuer gefangen habe und vollständig ausgebrannt sei. Dem von ihm unterschriebenen Schadenmeldeformular legt er den Unfallrapport bei, den er als Halter des Autos in der Zwischenzeit von der Polizei erhalten hat. Vier Wochen später überweist die Autoversicherung Theo Fr. 8'000.-- als Restwert (Zeitwert) für das 8 Jahre alte Auto. Dabei lässt sich die Versicherung den eventuellen Schadenersatzanspruch gegen den Unfallverursacher in der Höhe der von ihr geleisteten Fr. 8'000.-- abtreten.

Theo ist entsetzt über die Knausrigkeit seiner Versicherung, ist er doch fälschlicherweise davon ausgegangen, bei der abgeschlossenen Vollkaskoversicherung handle es sich um eine Neuwertversicherung, weshalb er mit einer Versicherungsleistung in der Höhe von Fr. 45'000.-- rechnete. Er entschliesst sich deshalb, seinen finanziellen Schwierigkeiten mit einem Überfall auf den Tankstellen-Shop in der Nachbargemeinde zu begegnen. Also fährt er am nächsten Abend mit seinem Privatauto zum betreffenden Tankstellen-Shop. Dort ange-

kommen zieht er sich einen Strumpf über den Kopf, stürmt in den Shop und bringt die Verkäuferin Veronika, die sich zu dieser Zeit alleine im Shop aufhält, mit vorgehaltener, aber ungeladener Pistole und dem Hinweis "Geld oder Leben" dazu, ihm das Bargeld aus der offen stehenden Kassenschublade zu übergeben. Als Theo feststellt, dass ihm Veronika nur Fr. 190.-- überreicht hat, wird er gereizt. "Fr. 190.--? Du willst mich wohl verschaukeln? Los, raus mit den Moneten!" keift er Veronika an. Diese zeigt auf den Tresor hinter ihr und erwidert wahrheitsgemäss: "Der Rest ist eingeschlossen." Daraufhin zeigt Theo, der immer noch die Pistole auf Veronika gerichtet hat, mit dem Kopf auf den Tresor und wiederholt "Geld oder Leben". Nach einigem Zögern öffnet Veronika den Tresor mittels Eingabe eines Zahlen-codes. Dann schlägt ihr Theo mit dem Pistolengriff auf den Kopf, wodurch Veronika eine harmlose Platzwunde am Kopf erleidet. Sie lässt sich zu Boden fallen und stellt sich bewusstlos. Theo nimmt das Notengeld (Fr. 30'500.--) aus dem Tresor, verstaut das Geld in seiner Jackentasche, zieht sich den Strumpf vom Kopf und verlässt den Tankstellen-Shop. Er steigt in sein Auto ein und fährt davon. Unterdessen alarmiert Veronika die Polizei.

Nach rund fünfminütiger Fahrt erblickt Theo in einer Entfernung von circa 200 Metern eine Strassensperre der Polizei, die an diesem Abend Alkoholtests bei Automobilisten durchführen will. Theo brummelt vor sich hin: "Mist, die Tankstellen-Tussi hat die Bullen alarmiert!" Theo verlangsamt das Tempo und rollt auf die Strassensperre zu. Der Polizist Paul steht auf der Strasse und schwenkt ein Haltesignal. Plötzlich beschleunigt Theo sein Auto und durchbricht die Strassensperre. Mit einem Sprung zur Seite kann Paul – so wie es sich Theo vorgestellt hat – im letzten Moment verhindern, dass er von Theos Auto erfasst wird. Allerdings stolpert Paul dabei über den Trottoirrand, fällt zu Boden und bricht sich den linken Unterarm (unkomplizierter Bruch; Paul ist Rechtshänder; er kann sechs Wochen nicht auf Streife, sondern nur für Büroarbeiten eingesetzt werden).

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Theo und Franz gemäss StGB.

Strafprozessualer Teil

Anton ist Betriebswirtschaftler, 38-jährig und ausländischer Staatsangehöriger. Er lebt seit 15 Jahren in der Schweiz und arbeitet hier. 2008 hat er eine neue Stelle als Investment-Banker bei einer international tätigen Bank angetreten. Seine Arbeit erfordert viele internationale Kontakte im In- und Ausland. Am 23. Juni 2010 wird Anton vorläufig festgenommen und auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Zwangsmassnahmengericht in Untersuchungshaft versetzt. Ihm wird einerseits vorgeworfen, in den Jahren 2000 und 2001 an seiner damals 12-jährigen Stieftochter, die sich im Juni 2010 – mittlerweile 22-jährig – zur Anzeigeerstattung entschlossen hatte, mehrfach sexuelle Handlungen (Art. 187 StGB) vorgenommen zu haben. Andererseits wird ihm Veruntreuung (Art. 138 StGB) zum Nachteil seines Arbeitgebers bzw. von Unternehmenskunden sowie Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB) angelastet.

Am 21. Dezember 2010 stellt Anton beim Zwangsmassnahmengericht ein Gesuch um Haftentlassung, wobei er vorbringt, die wesentlichen Untersuchungshandlungen seien durchgeführt worden. Hinsichtlich der von ihm nur in kleineren Detailpunkten bestrittenen sexuellen Handlungen führt er aus, dass er seit der im Jahr 2002 erfolgten Scheidung von seiner früheren Ehefrau keinen Kontakt mehr zu seiner früheren Stieftochter gehabt habe. Die Vorwürfe der Veruntreuung und der Geldwäscherei werden von Anton bestritten. Die Staatsanwaltschaft hat einzelne der mutmasslich geschädigten Unternehmenskunden bisher noch nicht befragen können.

Beurteilen Sie das Haftentlassungsgesuch nach Art. 221 und 237 StPO.

Bachelorklausur Strafrecht vom 12. Januar 2011

Notenskala und Notenspiegel

Notenskala		Notenspiegel (Korrekturstatistik)	
Punkte	Note	Anzahl	Prozent
ab 72	6	5	2.3
64-71.5	5-6	18	8.3
56-63.5	5	38	17.5
48-55.5	4-5	40	18.4
40-47.5	4	75	34.6
30-39.5	3-4	27	12.4
20-29.5	3	9	4.1
10-19.5	2-3	5	2.3
5-9.5	2	0	0
0.5-4.5	1-2	0	0
0	1	0	0
		total: 217	

Kennzahlen
Notendurchschnitt: 4.3
genügende Noten (4-6): 81.1%
gute und sehr gute Noten (5; 5-6; 6): 28.1%
ungenügende Noten: 18.9%

Lösungshinweise

(Aufbau und Gliederung gemäss Hauptlösung bzw. Korrekturblatt)

Materiellrechtlicher Teil

1. SV-Abschnitt: Der fiktive Unfall (20 Punkte)

Strafbarkeit von Franz

A. Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 1 Var. 1 StGB (-) (2 Punkte)

- zu prüfen ist einzig die 1. Variante der Brandstiftung, d.h. die Verursachung einer Feuersbrunst zum Schaden eines anderen; dabei handelt es sich um eine qualifizierte Sachbeschädigung
(gemäss SV ist durch das Anzünden des Autos keine Gemeingefahr bzw. keine wissentliche Gefährdung von Menschen hervorgerufen worden, so dass die übrigen Varianten der Brandstiftung nicht geprüft werden müssen)
- der "Schaden eines andern" ist in casu zu verneinen, da das Geschäftsauto im Eigentum der Pinsel AG steht und Theo Alleinaktionär der Pinsel AG ist, womit das Auto (zumindest de facto) Theo gehört; d.h. die Feuersbrunst richtet sich gegen eine Sache, deren Eigentümer mit der Feuersbrunst bzw. mit der Zerstörung der Sache einverstanden ist; das Einverständnis des Berechtigten schliesst die Tatbestandsmässigkeit des Verhaltens aus; dabei spielt es keine Rolle, ob Theo selber handelt oder die Ausführung an Franz delegiert (als richtige Lösung wurde bei entsprechender Argumentation auch akzeptiert, Theos Einverständnis als Rechtfertigungsgrund zu werten)
- (mit BGer [85 IV 224] ist eine andere Meinung vertretbar: Einmann-AG mit eigener Rechtspersönlichkeit; Alleinaktionär, der widerrechtlich das Eigentum der Einmann-AG schädigt bzw. schädigen lässt, schädigt somit fremdes, nicht eigenes Vermögen; Brandstiftung des Alleinaktionärs an den Sachen der Einmann-AG folglich möglich, da sein Einverständnis die Tatbestandsmässigkeit nicht ausschliesst)
- für die Bewertung ist entscheidend, dass die Problematik des Einverständnisses des Berechtigten gesehen und diskutiert wird und dass die Brandstiftung korrekt geprüft wird

(Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB) (-)

- es stellen sich dieselben Fragen wie bei der Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 1 Var. 1 StGB; auch die Sachbeschädigung ist aufgrund des Einverständnisses des Berechtigten nicht tatbestandsmässig (bzw. nicht rechtswidrig)
- zudem würde die Sachbeschädigung gemäss Art. 144 von der Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 1 Var. 1 StGB (= qualifizierte Sachbeschädigung) konsumiert

B. Falsche Anschuldigung gemäss Art. 303 StGB (+) (4 Punkte)

- angeschuldigte Person durch Angabe des Autokennzeichens genügend bestimmt
- Polizei als Behörde im Sinne von Art. 303 StGB; (falls Polizei nicht als Behörde im Sinne von Art. 303 StGB betrachtet wird, so ist sie doch verpflichtet, die Angaben an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten, was ausreicht)
- "wider besseres Wissen": positive Kenntnis um die Unwahrheit der Aussage; in casu unbestritten, da Franz genau weiss, dass sein Nachbar nichts mit dem angeblichen Unfall zu tun hat
- Absicht, eine Strafverfolgung herbei zu führen: Eventualabsicht gemäss h.L. und Rechtsprechung ausreichend; in casu nimmt Franz zumindest in Kauf, dass aufgrund seiner Angaben Strafermittlungen gegen seinen Nachbarn aufgenommen werden

(Irreführung der Rechtspflege gemäss Art. 304 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) (-)

- Tatbestand erfüllt; Art. 304 StGB wird jedoch von Art. 303 StGB konsumiert; Art. 303 StGB als *lex specialis* zu Art. 304 StGB

(Falsches Zeugnis gemäss Art. 307 Abs. 1 Var. 1 StGB) (-)

- Tatbestand nicht erfüllt, da Aussagen gegenüber der Polizei am (fiktiven) Unfallort keine Zeugaussagen im Sinne von Art. 307 Abs. 1 Var. 1 StGB sind

(Verleumdung gemäss Art. 174 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) (-)

- Tatbestand erfüllt; Art. 174 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird jedoch von Art. 303 StGB konsumiert
- (auch der Tatbestand von Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 ist erfüllt; die üble Nachrede wird jedoch bereits von Art. 174 Ziff. 1 Abs. 1 StGB konsumiert)

C. Erschleichen einer falschen Beurkundung gemäss Art. 253 Abs. 1 StGB (-) (9 Punkte)

- Polizisten sind Beamte; Art. 253 kommt zur Anwendung
- beim Unfallrapport handelt es sich um eine Urkunde gemäss Art. 110 Abs. 4/5
- ausführlich zu erörtern ist die Wahrheit bzw. Unwahrheit der Urkunde: hinsichtlich der im Rapport wiedergegebener Angaben von Franz handelt es sich um eine Protokoll- bzw. Erklärungsurkunde, die wahr ist, da die Angaben als Aussagen von Franz deklariert werden und Franz die Aussagen genauso gemacht hat, wie sie im Rapport wiedergegeben werden; hinsichtlich Angaben zur angetroffenen Situation handelt es sich um eine Sachverhaltsurkunde, die ebenfalls wahr ist; der Inhalt der Urkunde ist folglich insgesamt wahr im Sinne der Urkundenstraftaten; eine weitere Prüfung von Art. 253 Abs. 1 StGB kann unterbleiben; der Tatbestand ist nicht erfüllt
- (Alternative: die Unwahrheit der Urkunde kann mit entsprechend differenzierter Begründung (einzig) bezogen auf den Umstand angenommen werden, dass überhaupt ein Unfall stattgefunden hat; dann wären objektive Garantien für die Wahrheit zu prüfen, welche bejaht werden könnten aufgrund einer erhöhten Glaubwürdigkeit, die Polizisten zukommt; wird Art. 253 Abs. 1 StGB bei Franz bejaht, ist bei Theo im 2. SV-Abschnitt zusätzlich der Gebrauch einer erschlichenen Urkunde gemäss Art. 253 Abs. 2 zu prüfen)

Strafbarkeit von Theo (5 Punkte)

A. Anstiftung zur falschen Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB (-)

- scheidet im subj. Tatbestand, da Theo den Franz nicht zu einer falschen Anschuldigung anstiften wollte

B. Anstiftung zur Irreführung der Rechtspflege gemäss Art. 304 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB (+)

- Theo will Franz zu einer Irreführung der Rechtspflege anstiften, Franz begeht jedoch eine falsche Anschuldigung. Franz verübt somit eine schwerere Straftat, als Theo bewirken wollte; die verübte Straftat richtet sich jedoch gegen dasselbe Rechtsgut und umfasst alle Merkmale der leichteren Straftat (als zusätzliches Merkmal kommt bei Art. 303 die Personifizierung der Bezeichnung hinzu). Folglich handelt es sich bei der Teilnahme von Theo an der von Franz verübten falschen Anschuldigung um eine *vollendete* Anstiftung zu einer Irreführung der Rechtspflege.

2. SV-Abschnitt: Die Geltendmachung des vermeintlichen Versicherungsanspruchs (20 Punkte)***Strafbarkeit von Theo*****A. Falschbeurkundung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (-) (10 Punkte)**

- beim Schadenmeldeformular handelt es sich um eine Urkunde gemäss Art. 110 Abs. 4 StGB; die Urkunde ist echt; der Inhalt der Urkunde ist unrichtig/unwahr
- Problem (ausführlich zu diskutieren): Abgrenzung von der (blossen) schriftlichen Lüge. Besteht eine erhöhte Glaubwürdigkeit? Bestehen objektive Garantien für die Wahrheit des Inhalts der Urkunden?

In Betracht kommt einzig eine garantenähnliche Stellung Theos als Versicherungsnehmer gegenüber seiner Versicherung, die aus dem Versicherungsvertrag resultieren müsste. Eine solche garantenähnliche Stellung ist jedoch vorliegend abzulehnen, da sich aus dem Versicherungsvertrag für Theo keine besondere Vertrauensposition ergibt, wie dies etwa für einen Arzt gegenüber einer Krankenversicherung oder gegenüber einem Patienten oder für einen bauführenden Architekten gegenüber dem Bauherrn (Fälle aus der bundesgerichtlichen Praxis) der Fall ist. Aus einer privatrechtlichen Vereinbarung ergeben sich für die Vertragspartner nicht per se garantenähnliche Stellungen im Sinne der Falschbeurkundung. Die garantenähnliche Stellung, die sich aus einem Vertrag ergibt, wäre eine Ausnahme, die einer besonderen Begründung bedarf, die in casu nicht ersichtlich ist.

Ergebnis: da keine objektiven Garantien die Wahrheit der Schadensmeldung gewährleisten,

handelt es sich bei dem durch Theo ausgefüllten Schadenmeldeformular um eine bloss schriftliche Lüge, die den objektiven Tatbestand der Falschbeurkundung nicht erfüllt.

- (Andere Meinung mit entsprechender Begründung vertretbar; insbesondere in Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur garantenähnlichen Stellung des Leasingnehmers gegenüber dem Leasinggeber kann die garantenähnliche Stellung, die sich aus Versicherungsvertrag ergibt, bei entsprechender Argumentation angenommen werden; dann wäre zusätzlich der Gebrauch einer gefälschten Urkunde gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 anzusprechen und über die Konkurrenzen wieder auszuscheiden; beim Betrug kann die Verwendung der gefälschten Urkunde dann zur Begründung der Arglist herangezogen werden; schliesslich wäre auf die Konkurrenz zwischen Falschbeurkundung und Betrug einzugehen (BGer: eK, Teil der Lehre: uK))

B. Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB(+)

(hinsichtlich der Fr. 8'000, welche die Versicherung ausbezahlt) (6 Punkte)

- Problempunkt: Arglist
 - kann mit der Unmöglichkeit der Untersuchung des Autowracks (wurde bereits geschreddert) und besonderen Machenschaften (Beilage des Unfallrapports) begründet werden
 - gegen die Arglist spricht, dass sich die Versicherung bei der Polizei nach dem Gang des Verfahrens hätte erkundigen könnte und die Polizei wohl nach dem fiktiven Unfall umgehend den Nachbarn von Franz befragt hat, der seine Beteiligung bestritten haben wird, was zumindest Zweifel an den Angaben zum Unfallhergang geweckt haben dürfte (die Wahrscheinlichkeit, dass sehr bald Zweifel an der "Geschichte" von Franz entstehen, ist wohl objektiv betrachtet sehr hoch)

C. Versuchter Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (+)

(hinsichtlich der Fr. 37'000, mit denen Theo zusätzlich gerechnet hat, die jedoch von der Versicherung nicht ausbezahlt worden sind) (2 Punkte)

- die Studierenden sollten thematisieren, dass Theos Vorsatz auf Fr. 45'000 gerichtet ist, da er gemäss Sachverhalt davon ausgeht, dass es sich bei der Vollkaskoversicherung um eine Neuwertversicherung handle

- ausgehend von Theos Vorsatz ist der Betrug im Umfang von Fr. 37'000 nicht vollendet, weshalb diesbezüglich ein Versuch anzunehmen ist

Strafbarkeit von Franz (2 Punkte)

Gehilfenschaft zum (vollendeten und versuchten) Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB (+)

3. SV-Abschnitt: Überfall auf den Tankstellenshop (20 Punkte)

Strafbarkeit von Theo

A. Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 StGB (+) (1 Punkt)

B. Raub gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (hinsichtlich des Geldes in der Kassenschublade) (+) (4 Punkte)

- wichtig ist, dass im Obersatz klargestellt wird, hinsichtlich welcher Sache (bzw. konkret: hinsichtlich welchen Geldes) der Raub geprüft wird; es ist zwischen dem Geld in der Schublade und dem Geld im Tresor zu unterscheiden
- Grundtatbestand gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt
- Qualifikation gemäss Ziff. 2 ist zu verneinen; gemäss Rechtsprechung muss die Schusswaffe geladen sein bzw. der Täter muss entsprechende Munition mit sich führen und schnell einsetzen können, um die objektive Gefährlichkeit zu begründen, welche die Qualifikation gemäss Ziff. 2 ausmacht

C. Erpressung gemäss Art. 156 Ziff. 1 StGB hinsichtlich des Geldes im Tresor (-) (5 Punkte)

- die Aussage "Leib oder Leben" in Kombination mit einer vorgehaltenen Pistole ist eine Androhung ernstlicher Nachteile (subjektive Sicht entscheidend; fehlende objektive Gefährlichkeit nicht relevant)
- für die Abgrenzung vom Raub gemäss Art. 140 StGB ist die Wahlfreiheit entscheidend; in casu verbleibt eine Wahlfreiheit, da Theo den Tresor nicht ohne die Mitwirkung von Veronika öffnen kann (Unterschied zum Geld in der Kassenschublade)
- es fehlt jedoch an einer Vermögensverfügung, denn das Öffnen des Tresors bzw. das "Zugangverschaffen" ist gemäss h.L. noch keine Vermögensverfügung im Sinne von Art. 156 StGB

D. Nötigung gemäss Art. 181 StGB hinsichtlich des Öffnens des Tresors (+) (3 Punkte)

- Nötigungsmittel: Androhung ernstlicher Nachteile durch die Aussage "Geld oder Leben" mit vorgehaltener Pistole
- Öffnen des Tresors als Nötigungsziel
- Rechtswidrigkeit: muss bei der Nötigung positiv begründet werden; Nötigung diesbezüglich ein Ausnahmetatbestand (Tatbestandsmässigkeit indiziert bei der Nötigung nicht bereits die Rechtswidrigkeit)
unerlaubtes Mittel: Drohung mit Pistole
unerlaubter Zweck: Öffnen des Tresors, an dem Theo keinerlei Rechte hat

E. Raub gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB hinsichtlich der Herausnahme des Geldes aus dem Tresor (+) (7 Punkte)

- Gewalt als Nötigungsmittel: Schlag mit dem Pistolengriff auf den Hinterkopf; Platzwunde
- Diebstahl: Wegnahme einer fremden beweglichen Sache; Bargeld als fremde bewegliche Sache
- Qualifizierter Raub gemäss Art. 140 Ziff. 2 hinsichtlich des Mitsichführens der Pistole sowie zusätzlich hinsichtlich des Schlags mit dem Pistolengriff? (-)
 - Mitsichführen einer Schusswaffe: Pistole müsste geladen sein bzw. Täter muss Munition mit sich führen und schnell einsetzen können (siehe oben B.)

- "andere gefährliche Waffe": nicht gegeben, da Pistolengriff, der als Schlaginstrument eingesetzt wird, keine gefährliche Waffe i.S.v. Ziff. 2 Var. 2 darstellt

(Einfache Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 hinsichtlich der Platzwunde) (-)

- Tatbestand zweifelsohne erfüllt; Art. 123 jedoch konsumiert durch Art. 140 (bzw. Art. 156 Ziff. 3)
- alternativ: Prüfung von Art. 123 StGB nicht notwendig, da kein Hinweis auf Strafantrag im SV; dann erübrigt sich der Frage der Konkurrenz zu Art. 140 StGB

Alternative 1 zu B./C./D./E.: qualifizierte Erpressung gemäss Art. 156 Ziff. 3

- Begründung: Gesamtsicht; Mitwirkung des Opfers insgesamt entscheidend

(Alternative 2 zu B./C./D./E.: bloss Raub gemäss Art. 140)

- (Begründung: bei "Geld oder Leben" keine tatsächliche Wahlfreiheit für Opfer, Wahlfreiheit bloss theoretisch)

4. SV-Abschnitt: Durchbrechen der Strassensperre (15 Punkte)

A. Versuchte Tötung gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (-) (4 Punkte)

- Eventualvorsatz scheitert an der Inkaufnahme des Todes von Paul; gemäss SV stellt sich Theo vor, dass Paul die Kollision durch einen Sprung zur Seite verhindern kann; d.h. Theo vertraut darauf, dass es nicht zu einer Kollision kommt und folglich Paul nicht getötet wird

B. Gefährdung des Lebens gemäss Art. 129 StGB (+) (4 Punkte)

- unmittelbare Lebensgefahr: Paul kann mit einem Sprung zur Seite gerade noch verhindern, dass es zur für ihn hochwahrscheinlich tödlichen Kollision kommt

- Skrupellosigkeit: Missverhältnis zwischen Gefährdung eines Menschenlebens und dem mit dem Verhalten verfolgten Zweck; die unmittelbare Gefährdung eines Menschenlebens, um sich der Strafverfolgung zu entziehen, ist vor dem Hintergrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sicherlich skrupellos
 - (es ist bei Art. 129 nur eine einfache Skrupellosigkeit erforderlich, nicht jedoch eine besondere Skrupellosigkeit wie bei Art. 112)

C. Qualifizierte einfache Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB hinsichtlich des gebrochenen Arms (+) (5 Punkte)

- objektiver Tatbestand: der Verletzungserfolg (unkomplizierter Bruch des linken Unterarms; kurze Einschränkung der Arbeitsfähigkeit) entspricht einer einfachen Körperverletzung
- subjektiver Tatbestand: Eventualvorsatz: für möglich halten und inkaufnehmen, dass sich jemand bei einem derartigen Sprung zur Seite (im Ausmass einer einfachen Körperverletzung) verletzt
- Qualifikation gemäss Ziff. 2 Abs. 2: gefährlicher Gegenstand; wer mit einem Auto (eventual-) vorsätzlich einen Menschen verletzt, verwendet das Auto als gefährlichen Gegenstand
- Problempunkt: der Sachverhalt enthält keine Angaben zum Strafantrag; es darf deshalb davon ausgegangen werden, dass kein Strafantrag vorliegt; dies bedeutet, dass die Körperverletzung nur bestraft wird, wenn es sich um eine qualifizierte einfache Körperverletzung handelt
- zwischen Art. 129 und Art. 123 StGB besteht echte Konkurrenz

D. Gewalt und Drohung gegen Beamte gemäss Art. 285 (+) (2 Punkte)

- Polizisten sind Beamte; in casu: Hinderung einer Amtshandlung durch Gewalt (Durchbrechen der Strassensperre); dadurch wird Kontrolle (Amtshandlung) verhindert; es spielt keine Rolle, dass Polizisten bloss Alkoholkontrolle machen wollten, Theo jedoch davon ausging, Strassensperre diene seiner Verhaftung als Folge des Überfalls auf den Tankstellenshop
- zu Art. 123 und Art. 129 besteht echte Konkurrenz.
- (Art. 286 (Hinderung einer Amtshandlung) ist ebenfalls erfüllt; Art. 286 tritt jedoch gegenüber Art. 285 zurück)

Gesamtergebnis materieller Teil

- Franz hat sich wegen falscher Anschuldigung gemäss Art. 303 sowie wegen Gehilfenschaft zu einem vollendeten Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 und zu einem versuchten Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 strafbar gemacht.
- Theo hat wegen Anstiftung zur Irreführung der Rechtspflege gemäss Art. 304 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 1, wegen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1, wegen versuchten Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1, wegen mehrfachen Raubs gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1, wegen Nötigung gemäss Art. 180, wegen Gefährdung des Lebens gemäss Art. 129 sowie wegen qualifizierter einfacher Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 strafbar gemacht.

Strafprozessualer Teil (Hans Vest) (20 Punkte)

Vorbemerkung

Die Studierenden sollten in etwa folgende Problembereiche erkennen und diskutieren, wobei ihnen hinsichtlich des Ergebnisses ihrer Erörterungen ein grosser Ermessensspielraum zuzubilligen ist, zumal der Sachverhalt sehr offen formuliert ist.

Ein Haftentscheid des Bundesgerichts betreffend Kollusionsgefahr war als Begleitfall in den Materialien zur Vorlesung und ist besprochen worden. In der Vorlesung ist auch anhand eines konstruierten Beispiels auf die Frage der ausländischen Staatsangehörigkeit als möglicher Grund für Fluchtgefahr eingegangen worden.

Lösungshinweise

Zu diskutieren ist zuerst der allgemeine Haftgrund. Insoweit setzt Art. 221 Abs. 1 StPO dringenden Tatverdacht hinsichtlich eines Verbrechens oder Vergehens voraus. Bei den Anton angelasteten Delikten handelt es sich um Verbrechen (Art. 187, 138 StGB) bzw. Vergehen (Art. 305^{bis} StGB).

Dringender Tatverdacht wird in der Regel entweder über die hohe Wahrscheinlichkeit der Verurteilung oder über schwerwiegende Anhaltspunkte für die Tatbegehung definiert, immer gemessen am

jeweiligen Verfahrensstadium; je länger das Verfahren andauert, umso dringender muss der Tatverdacht sein; d.h. der Tatverdacht muss sich im Lauf des Verfahrens verdichten.

Bei der Diskussion des dringenden Tatverdachts ist zwischen den verschiedenen Straftaten, denen Anton beschuldigt wird, zu unterscheiden. Mit Bezug auf den Vorwurf der wiederholten sexuellen Handlungen mit Kindern gemäss Art. 138 StGB besteht zweifelsfrei dringender Tatverdacht, da Anton die Vorwürfe im grossen und ganzen eingesteht und nur im Detail abweichende Angaben macht.

Hinsichtlich der Anton angelasteten Veruntreuung gemäss Art. 138 StGB enthält der Sachverhalt keine direkten Informationen über die Verdachtslage. Indirekt lässt sich gegebenenfalls argumentieren, dass aus Sicht der Staatsanwaltschaft, die ihre Untersuchung auch hinsichtlich der weiteren, noch nicht befragten Geschädigten weiterführt, offenbar ausreichende Verdachtsgründe vorliegen.

Bezüglich der der Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} steht im Sachverhalt überhaupt nichts. Angesichts der vom Bundesgericht anerkannten Konstellation, dass der Vortäter eines Verbrechens (in casu Veruntreuung) sein eigener Geldwäscher sein kann und Anton als Investment-Banker arbeitet, könnte etwa argumentiert werden, dass es naheliegend sei, dass Anton deliktische Gelder ins Ausland verschoben hat.

Die im vorliegenden Fall in Frage kommenden besonderen Haftgründe sind Fluchtgefahr und Kollisionsgefahr (bzw. Verdunkelungsgefahr) gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a und b StPO. Jedenfalls hinsichtlich Art. 187 sind diese beiden Haftgründe zu prüfen, da diesbezüglich der dringende Tatverdacht zu bejahen ist. Hinsichtlich der anderen beiden Vorwürfe sind die besonderen Haftgründe zu erörtern, wenn der dringende Tatverdacht auch dies betreffend bejaht worden ist.

Fluchtgefahr erfordert objektiv Fluchtmöglichkeit und subjektiv Fluchtabsicht. Flucht ist bei einer (alleinstehenden) reisefähigen Person, die über das nötige "Kleingeld" verfügt, eine an sich grundsätzlich denkbare Option. Bei Anton kommt hinzu, dass er als international tätiger Banker viel im Ausland unterwegs ist und dort wohl auch Kontakte unterhält. Die Fluchtmöglichkeit besteht also.

Fluchtabsicht darf nicht direkt aus der Fluchtmöglichkeit gefolgert werden, sondern ist konkret zu begründen. Für die Entscheidung indizielle Bedeutung haben –gerade bei Ausländern – z.B. die Anwesenheitsdauer, der Aufenthaltsstatus und familiäre Beziehungen. Erstere spricht aufgrund ihrer langen Dauer bei Anton gegen Fluchtgefahr. Der Aufenthaltsstatus ist gemäss Sachverhalt nicht bekannt (wohl Bewilligung C, gegebenenfalls auch noch B). Über aufrechterhaltene familiäre Beziehungen des geschiedenen Antons ist nichts bekannt. Ob Anton nach den Vorfällen noch für seinen Ar-

beitgeber tätig ist, was gegebenenfalls zusätzlich gegen Fluchtgefahr spricht, bleibt im Sachverhalt ebenfalls offen.

Im Ergebnis ist die Fluchtabsicht wohl eher zu verneinen. Sofern sie angenommen ist, wären Ersatzmassnahmen gem. Art. 237 Abs. 2 lit. a, b, c und d StPO (Ausweissperre, Meldepflicht, Aufenthaltspflicht, Sicherheitsleistung) als Ausfluss des in Art. 237 Abs. 1 StPO verankerten Verhältnismässigkeitsprinzips zu erwägen.

Die Kollusionsgefahr setzt Kollusionsmöglichkeit und Kollusionsabsicht voraus, wobei letztere wiederum nicht aus ersterer erschlossen werden darf. Nachdem sich in casu hinsichtlich Ar. 187 StGB die Vorfälle vor circa 10 Jahren ereignet haben, und Anton seit Jahren keinen Kontakt mehr mit seiner Stieftochter unterhält, kann man bereits eine praktisch relevante Kollusionsmöglichkeit bezweifeln. Definitiv keine Anhaltspunkte enthält der Sachverhalt mit Bezug auf eine etwaige Kollusionsabsicht. Der Sachverhalt ist im Wesentlichen aufgeklärt. Zudem ist die Stieftochter erwachsen und eine erfolgreiche Beeinflussung seitens von Anton daher sehr unwahrscheinlich. Kollusionsgefahr ist somit zu verneinen (vgl. BGer-Urteil 1B_321/2010).

Hinsichtlich Art. 138 und 305^{bis} ist der Sachverhalt illiquid. Hinsichtlich der Fluchtgefahr sind keine weiteren Aspekte ersichtlich, ausser, dass sich mit weiteren Tatbeständen bei einem Schuldspruch die konkrete Strafe erhöht. Dies ist allein jedoch nicht ausschlaggebend, selbst bei einer drohenden sehr hohen Strafe nicht (BGer-Urteil 1P.625/2006 = Praxis 2007 Nr. 36).

Betreffend die Kollusionsgefahr darf aus der Bestreitung der Vorwürfe durch Anton keine Kollusionsabsicht abgeleitet werden. Das Bestreiten ist sein gutes Recht. Der Aufgabenstellung kann einzig entnommen werden, dass der Sachverhalt noch nicht vollständig abgeklärt worden ist; aber offenbar sind nur noch einzelne Personen zu befragen. Im Ergebnis kann die Kollusionsgefahr hinsichtlich Art. 138 und 305^{bis} StGB mit entsprechender Begründung bejaht oder verneint werden. Ersterenfalls wäre bei der Begründung mittels drohender Beeinflussung von (Opfer-)Zeugen gegebenenfalls eine Kontaktsperre nach Art. 237 Abs. 2 lit. g StPO als Ersatzmassnahme diskutabel.